

Allgemeinverfügung

vom 31.07.2024



LANDKREIS
HELMSTEDT
DER LANDRAT

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nummer 01/2024

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gemäß Paragraf 38 Absatz 11 in Verbindung mit Paragraf 6 Absatz 1 Nummer 21 in Verbindung mit Nummer 10 Buchstabe b Tiergesundheitsgesetz*

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit* gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nummer 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend Paragraf 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit* jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 01.08.2024 in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald ein immunologisches Tierarzneimittel gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen wird.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Nähere Informationen sind unter [Blauzungenkrankheit | Tierseucheninfo \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/themen/tierseucheninfo) zu finden.

Allgemeinverfügung

vom 31.07.2024



LANDKREIS
HELMSTEDT
DER LANDRAT

Begründung:

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 aufgetreten. Unter anderem Niedersachsen wurde der Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit der Blauzungenkrankheit aberkannt (Durchführungsverordnung (EU) 2024/566*).

BTV-3 verursacht teilweise schwere Symptome insbesondere bei Schafen und kann zum Tod der Tiere führen. Bei Rindern wurde zum Beispiel ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar. Impfstoffe gegen andere Subtypen schützen nicht gegen den Serotyp 3. In Anbetracht der raschen Ausbreitung des Virus im Jahr 2023 in den Niederlanden sollte jedoch eine rasche Impfmöglichkeit für empfängliche Tiere geschaffen werden. Das EU-Recht sieht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 vor. Gemäß der BTV-3-Impfgestattungsverordnung*, die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun die Anwendung folgender in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Vorsorglich und aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Zulassung von Impfstoffen handelt. Die BTV-3-Impfgestattungsverordnung* gestattet lediglich die Anwendung der drei benannten, nicht zugelassenen Impfstoffe. Diese führt jedoch nicht zu Verbringungs erleichterungen. Sobald ein Impfstoff in der EU zugelassen wird, darf kein nicht-zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.

Um die Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können und der Mitteilungspflicht gemäß dieser Allgemeinverfügung nachzukommen, sollen die Impfungen von der/dem verschreibenden bzw. impfenden Tierärztin/Tierarzt in der HIT-Datenbank eingetragen werden. Dies ist ab dem Datum der Verkündung der BTV-3-Impfgestattungsverordnung* möglich. Da der Beginn der Immunität noch nicht belegt ist, erhalten Rinder im weiteren Verlauf mit zwei gültigen eingetragenen Impfungen den Status "IM2" (BTV-Zweitimpfung liegt vor (noch kein Impfschutz)), jedoch bis auf Weiteres nicht den Status "GRU" (Grundimmunisierung wirksam).

In Ziffer 3 wurde der Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (Paragraf 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz* in Verbindung mit Paragraf 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz*). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de

Allgemeinverfügung

vom 31.07.2024



LANDKREIS
HELMSTEDT
DER LANDRAT

Rechtsbehelsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 30.07.2024

der Landrat

***Rechtsgrundlagen:**

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. 1 S. 1938)
- Verordnung zur Durchführung. gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. 1 S. 1098)
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 20241 Nr. 181)
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/566 der Kommission vom 14. Februar 2024 zur Änderung von Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Zonen Deutschlands und Spaniens in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie der Genehmigung der Erweiterung eines Tilgungsprogramms für Infektionen mit dem genannten Virus (ABl. L, 2024/566)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S.102)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311)

in den jeweils geltenden Fassungen.